

Abteilungsordnung



Karate

Änderungsstand: 02.03.2010



§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TSV Ehningen 1914 e.V. .
2. Die Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. ist finanziell selbständig im Rahmen des § 15 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. .
3. Die Karateabteilung des TSV Ehningen 1914 e.V. ist über den TSV Ehningen 1914 e.V. Mitglied beim Karateverband Baden-Württemberg e.V. und anerkennt als für sie verbindlich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
4. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Geschäftsjahr des TSV Ehningen 1914 e.V. .



§ 2 Zweck der Abteilung

1. Zweck, Aufgaben und Grundsätze richten sich nach § 2 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. .
2. Die Abteilung Karate verfolgt durch die Ausübung des Karatesports (Stilrichtung Shotokan Karate mit Stockkampftechniken des Kobudo und Tai Chi Meditationsübungen) Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungs-Ziele:

Im Karate-Do spiegelt sich die fernöstliche Philosophie wider. Übersetzt bedeutet "Karate-Do" soviel wie "der Weg der leeren Hand". Im wörtlichen Sinn heißt das: der Karateka (Karatekämpfer) ist waffenlos, seine Hand ist leer. Das "Kara" (leer) ist aber auch ein ethischer Anspruch. Danach soll der Karateka sein Inneres von negativen Gedanken und Gefühlen befreien, um bei allem, was ihm begegnet, angemessen handeln zu können. Dies bedeutet:

- Individuelle Beweglichkeitsschulung zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
 - körperliche Fitness
 - Meditation und Harmonie in der Bewegung
- Erziehung gegen Gewalt und zur aktiven Gewaltprävention:
 - Disziplinierter Umgang - unerlässlich, um respektvoll miteinander eine Kampfkunst auszuüben
 - Karate wird nicht abstrakt vermittelt, sondern findet in realistischen Selbstverteidigungssituationen seine Anwendung.
- Forderung der Jugend und des Jugendschutzes:

Im Kinderkarate entdecken die jungen Karateka die Vielfalt des Karate auf spielerische Art und Weise, um selbstbewusst ihren Lebensweg zu gehen. Mit dem Karate-Training werden Ausdauer, Koordination und Konzentration gefordert, großer Wert wird auf die Vermittlung von Respekt und Disziplin gelegt.

3. Diese Ziele werden umgesetzt durch:

- Einstieg-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Interessierte des Kampf- bzw. Karatesports
- Durchführung eines regelmäßigen Trainings
- Ausrichtung und Besuche von Lehrgängen, Wettkämpfen und Turnieren lt. Karate Verband Baden-Württemberg e.V. .



§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist in § 3 - 6 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. geregelt.
2. Die Zugehörigkeit zur Karateabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Ehningen 1914 e.V. voraus.
3. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Karateabteilung ist schriftlich direkt an die Geschäftsstelle TSV Ehningen 1914 e.V. zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu melden. Das Mitglied muss dabei erklären, ob es weiterhin dem TSV Ehningen 1914 e.V. angehören will. Endet die Mitgliedschaft im TSV Ehningen 1914 e.V., so endet die Mitgliedschaft in der Karateabteilung zeitgleich.

4. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. gegen die Interessen und/ oder den Zweck gemäß § 2 der Abteilungsordnung verstoßen hat.
 - b. nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt und dadurch andere gefährdet, oder der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als einen Monat nach Absenden der zweiten Mahnung im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im TSV Ehningen 1914 e.V. .



- Die gesetzlichen Vertreter von Kindern und jugendlichen Mitgliedern der Karateabteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Abteilungsversammlung mit einer Stimme pro Mitglied unter 16 Jahren stimmberechtigt, auch wenn sie selbst nicht Mitglied der Abteilung sind. Darüber hinaus können sie Aufgaben aus den Abteilungsorganen, ausschließlich des Abteilungsleiters, übernehmen.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Karateabteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- Sonderausschuss durch die Beauftragung der Abteilungsleitung
- die Delegierten

§ 7 Die Abteilungsversammlung

- Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Karateabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre im rotierenden Wahlsystem.
- Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Vierteljahr des Jahres, jedoch spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins, statt.
- Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von einer Woche einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

Der Termin hierfür ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Außerhalb Ehningens wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

- Anträge an die Abteilungsversammlung sind 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.
- Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Ordnungsänderungen und einer Auflösung der Abteilung, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.



6. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- b. Entgegennahme des und der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung der Abteilungsleitung
- d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- i. Wahl der Delegierten

Die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehenden Fragen und Anträge müssen behandelt, können aber nicht entschieden werden.

7. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es

- a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
- b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung gehören an:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- c) Kassierer/in
- d) Schriftführer/in
- e) Jugendsprecher/in
- f) Die Abteilungsleitung kann erweitert werden durch
- g) Pressewart/in
- h) Beisitzer/in

2. Die Abteilungsleitung tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal im Vierteljahr, zusammen. Der Abteilungsleiter lädt die Abteilungsleitung mit einem Vorlauf von zwei Wochen zur Sitzung schriftlich ein. Er leitet die Sitzung.



stellvertretende/r Abteilungsleiter/in

Der/Die stellvertretende/r Abteilungsleiter/in vertritt den/die Abteilungsleiter/in bei dessen Verhinderung.

Kassierer/in

Der/Die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte verantwortlich. Er/Sie erledigt die buchhalterischen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Der Jahresabschluss ist der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden, jeweils vor der Abteilungsversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist den Mitgliedern bei der Abteilungsversammlung mitzuteilen.

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in hat die Aufgabe, Protokolle über die Versammlungen der Abteilungsleitung sowie über die Abteilungsversammlung zu führen. Der Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. ist über alle wichtigen Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Die Protokolle von Sitzungen und Versammlungen, darunter Namen und Anschriften der Delegierten sind bei der Geschäftsstelle, zur Weiterleitung an den Vorstand, abzugeben. Das Protokoll der Abteilungsversammlung kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Darüber hinaus gibt der/die Schriftführer/in das Protokoll der Abteilungsversammlung in elektronischer Form an die Mitglieder weiter.

Jugendsprecher/in

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen in der Abteilungsleitung und im Jugendausschuss des TSV Ehningen 1914 e.V. .

Pressewart/in

Der Pressewart/in ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er/Sie veröffentlicht Berichte über Aktivitäten der Abteilung, und beteiligt sich am Ausschuss der Öffentlichkeitsarbeit des TSV Ehningen 1914 e.V. .

§ 9 Die Delegierten

1. Die Delegierten vertreten die Abteilung bei der Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V. .
2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und deren Stellvertreter richtet sich nach § 12 der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. .

